

# Die VG Hörlkofen informiert



## Information zur Vaterschaftsanerkennung

### Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu einem Kind kann entweder durch eine freiwillige Vaterschaftsanerkennung oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Soweit gewünscht, kann vorab ein Vaterschaftstest in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt in der Regel der Antragsteller. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung können weder verwandtschaftliche Beziehungen begründet, noch Unterhalts-, Waisenrenten- oder Erbensprüche des Kindes gegenüber dem Vater geltend gemacht werden.

#### A. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater erfolgt in Form einer öffentlichen Beurkundung,

die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

bei jedem Standesamt

bei jedem Jugendamt

bei jedem Notar (kostenpflichtig)

und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Ein **gültiger Personalausweis oder Reisepass** sowie **ein aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Vaters** sind vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und erfolgt in der Regel auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung.

#### B. Gerichtliches Verfahren

Ist der Vater nicht bereit, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen, müsste beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen, ein gerichtliches Verfahren gegen den mutmaßlichen Vater eingeleitet werden. Hierfür ist ein Rechtsanwalt erforderlich. Falls die Mutter das Verfahren nicht mit Hilfe eines Rechtsanwaltes führen will, kann beim örtlich zuständigen Jugendamt, eine kostenfreie Beistandschaft beantragt werden (§1712 Bürgerliches Gesetzbuch-BGB).

### Sorgerecht

Das Sorgerecht für das Kind steht der Mutter zunächst allein zu (vgl. § 1626 a BGB).

Wird jedoch gewünscht, dass der Vater des Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt

werden soll, so können die Mutter und der Vater des Kindes erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen

Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos in jedem Jugendamt mit

Urkundenstelle erfolgen. Der Vater hat die Möglichkeit, die Mitsorge gerichtlich zu

beantragen. Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über

einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Amtsgericht, Abteilung

für Familiensachen, möglich. Die Erklärung kann daher außergerichtlich nicht mehr

zurückgenommen werden.

## Umgangsrecht

Zudem hat der Vater unabhängig vom Sorgerecht ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Soweit die Mutter das alleinige Sorgerecht für ihr Kind hat, bestimmt sie Art und Umfang des Umgangs zunächst allein. Allerdings hat das Kind ein Recht darauf, Umgang mit dem Vater zu haben. Bei Schwierigkeiten kann das örtlich zuständige Jugendamt vermitteln.

## Sorgerechtsbescheinigung / Negativbescheinigung

Soweit die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und auch später nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist/war und keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde, stellt das örtlich zuständige Jugendamt auf Antrag eine schriftliche Bestätigung aus, dass die Mutter mit dem Vater des Kindes keine gemeinsame Sorgeerklärung beurkundet hat.

Diese Bestätigung dient im Rechtsverkehr mit Behörden, Banken, gegenüber Kindergärten, Schulen, Ärzten, etc. als Nachweis, dass der Mutter die alleinige elterliche Sorge für ihr Kind zusteht.

## Unterhalt des Kindes

Das Kind hat gegenüber den Eltern grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Wenn die Mutter und ihr Kind nicht mit dem Vater des Kindes zusammen leben, hat das Kind gegenüber dem Vater einen monatlichen Unterhaltsanspruch (§§ 1601 in Verbindung mit 1615a BGB). Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen errechnet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters und wird in der Regel anhand der Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Informationen zur Düsseldorfer Tabelle gibt es im Internet unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Zusätzlich zum monatlichen Unterhaltsanspruch kann sich gegebenenfalls weiterer Bedarf des Kindes ergeben.

Möglichkeiten den Unterhalt rechtswirksam festzusetzen:

### 1. Unterhaltsbeurkundung

Der errechnete Unterhalt kann vom Vater in urkundlicher Form anerkannt werden.

Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

bei jedem Jugendamt

bei jedem Notar (kostenpflichtig)

und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

### 2. Gerichtliches Verfahren

Ist der Vater nicht bereit, den Unterhalt freiwillig zu beurkunden, kann beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen, ein gerichtliches Verfahren gegen den Vater eingeleitet werden. Auch hierfür ist ein Rechtsanwalt erforderlich. Falls die Mutter das Verfahren nicht mit Hilfe eines Rechtsanwaltes führen will, kann sie beim örtlich zuständigen Jugendamt eine kostenfreie Beistandschaft zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beantragen (§ 1712 BGB).

## Beistandschaft

Im Rahmen der Beistandschaft kann das Kind durch den Beistand sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich in

folgenden Angelegenheiten vertreten werden:

- Feststellung der Vaterschaft,
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (in der Regel nur für die Zukunft), sowie die Verfügung über diese.

Hierfür ist ein schriftlicher Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen.

Die Beistandschaft kann auch auf einzelne Bereiche beschränkt werden.

## Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes

Nach § 1615 I BGB hat der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter des Kindes für die

Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater des Kindes verpflichtet, der Mutter über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Dieser Anspruch beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet in der Regel drei Jahre nach der Entbindung.

Darüber hinaus ist der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung, soweit diese nicht durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden, zu erstatten

## Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt, besteht für die Dauer von bis zu sechs Jahren die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen (max. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes). Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch Sie beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen.

## Bei Fragen zu Sorgerecht, Unterhalt, Beistandschaft

**Wenden Sie sich im Landkreis Erding an:**

Landratsamt Erding

Fachbereich Jugend und Familie

Sachgebiet 21-2

Alois-Schießl-Platz 8

85435 Erding

E-Mail: [beistandschaften@lra-ed.de](mailto:beistandschaften@lra-ed.de)

**für Sie zuständig.**

Wenden Sie sich an uns, falls Sie noch Fragen zu den oben genannten Punkten haben, wir helfen gerne weiter! Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen Ihres Kindes

**A - Fh F rau Irmer 08122 / 58 - 13 49**

**Fi - Ko Herr Lindenau 08122 / 58 - 13 03**

**Kp - Pf F rau Burk 08122 / 58 - 10 80**

**Pg - Se (ohne Sch) F rau Straub 08122 / 58 - 10 79**

**Sch, Sf - Z F rau Niemeyer 08122 / 58 - 13 68**

Soweit es sich um fachspezifische Fragen handelt, vermitteln wir Sie gerne an die entsprechende Fachkraft weiter.

## **Sonstige Informationen und Ansprechpartner**

### **Steuerliche Zuordnung des Kindes**

Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Finanzamt.

### **Erbansprüche des Kindes**

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind einen uneingeschränkten Erbanspruch als Abkömmling des Erblassers (vgl. § 1924BGB). Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird. Wenden Sie sich an das zuständige Amtsgericht

### **Elterngeld**

Auf die Bezugsmöglichkeit von Elterngeld wird hingewiesen. Weitere Informationen und den Antrag finden Sie im Internet unter [www.zbfs.bayern.de/elterngeld/](http://www.zbfs.bayern.de/elterngeld/)

### **Kindergeld**

Arbeitgeber oder Familienkasse bei der Agentur für Arbeit Ingolstadt, Heydeckplatz 1, 85049 Ingolstadt

#### **Bundesweite Kindergeldservicenummern:**

allgemeine Informationen: 08 00 / 4 55 55 30

Zahlungstermine Kindergeld: 08 00 / 4 55 55 33